

Aktualisierung des Rechtsgutachtens zur Regulierung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ): Verfassungs- und europarechtliche Bedenken auch gegen weitere Verbotsvorschläge

MVZ werden weiterhin mit weitreichenden Vorschlägen zu ihrer Regulierung konfrontiert. Tatsächlich umgesetzt, würden diese Vorschläge gegen Verfassungs- und Europarecht verstoßen – und damit nicht nur die Existenz von vielen MVZ bedrohen, sondern auch die ambulante Gesundheitsversorgung. Zu diesem Ergebnis kommt ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Martin Burgi, Ordinarius für Öffentliches Recht und Europarecht an der LMU München. Das Gutachten „Update 2024/2025: Verfassungs- und europarechtliche Grenzen weiterer Verbote betreffend die Träger- und Inhaberstrukturen von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)“ entstand im Auftrag des Bundesverbandes der Betreiber medizinischer Versorgungszentren e.V. (BBMV).

Das im April 2025 veröffentlichte Gutachten knüpft an eine Untersuchung aus dem Mai 2023 an.

Die neuen Regulierungsansätze für MVZ

Seither sind weitere Vorstöße zur Regulierung investorengeführter MVZ mit privaten, nicht-ärztlichen Kapitalgebern veröffentlicht worden. Diese sehen vor:

1. das Verbot von MVZ mit mehrheitlich nicht-ärztlichem Anteilsbesitz und mehrheitlich nicht-ärztlicher Stimmrechtsinhaberschaft
2. das Verbot von MVZ ohne „Eignungsprüfung“
3. das Verbot von MVZ ab Überschreitung einer Obergrenze für dort tätige Ärztinnen und Ärzte

Diese Verbotsvorschläge sind laut dem Gutachten von Professor Dr. Martin Burgi verfassungs- und europarechtlich nicht zulässig.

Das Verbot der Teilnahme eines MVZ an der vertragsärztlichen Versorgung nach Ausscheiden einer angestellten Ärztin oder eines angestellten Arztes wäre in der gegenwärtigen Ausgestaltung einer Neuausschreibungspflicht nach nur zehn Jahren ein übermäßiger Eingriff in die Berufswahlfreiheit. Angemessener wäre ein Zeitraum von 20 bis 30 Jahren. Außerdem müsste bei einer Verwirklichung dieses Verbots die Nachrangregelung für Inhaber von MVZ mit nicht-ärztlichen, privaten Kapitalgebern beseitigt werden.

Gerade in Kombination mit den bereits zuvor geäußerten Regulierungsvorstellungen unterlägen die Verbotsvorschläge aufgrund von Kumulationseffekten einer erhöhten Rechtfertigungspflicht, außerdem sei der rechtsstaatliche Vertrauensschutz besonders zu beachten, so Professor Dr. Martin Burgi.

In der Diskussion um die Beteiligung von Finanzinvestoren an MVZ wird derzeit auch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Beteiligung von Investoren an Rechtsanwaltsgesellschaften herangezogen. Dieses Urteil kann jedoch nicht als Grundlage für Forderungen nach einem Verbot von Finanzinvestoren im Bereich der MVZ herangezogen werden. Die strukturellen, rechtlichen und normativen Ausgangslagen der beiden Sektoren unterscheiden sich fundamental. Insbesondere zeigen die langjährigen Erfahrungen im Gesundheitswesen, dass Finanzinvestoren keine Gefährdung der Patientenversorgung darstellen.

